

Totalrevision Versorgungsauftrag Erdgas - Synopse (Änderungen mit roter Farbe gekennzeichnet)

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
RSS-Nr.	7000.12	7000.12
Titel	Versorgungsauftrag der Stadt Schaffhausen an die Städtischen Werke Schaffhausen betreffend der Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Erdgas	Versorgungsauftrag der Stadt Schaffhausen an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend der die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Erdgas
Datum	21. Februar 2006	???
Ingress	Der Grosse Stadtrat beschliesst:	Der Grosse Stadtrat, <i>gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 25. September 2011</i> <i>erlässt die folgende Verordnung beschliesst:</i>
Art. 1	<p>Inhalt</p> <p>¹Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen der Stadt Schaffhausen und der Städtischen Werke Schaffhausen (StWS) bezüglich der Erdgasversorgung im Gemeindegebiet Schaffhausen durch das Gaswerk der Stadt Schaffhausen (GWS).</p> <p>²Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>	<p>Inhalt</p> <p>¹Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen der Stadt Schaffhausen und den Städtischen Werken Schaffhausen (StWS SH POWER) bezüglich der Erdgasversorgung im Gemeindegebiet Schaffhausen durch SH POWER das Gaswerk der Stadt Schaffhausen (GWS).</p> <p>²Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
Art. 2	<p>Auftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen</p> <p>¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100), ▪ Art. 45^{bis} Abs. 2 der Stadtverfassung der Gemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918, den StWS das Recht und damit den Auftrag, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen die nachfrageorientierte Versorgung mit Erdgas sicherzustellen. <p>²Die StWS haben die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Stadt Schaffhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Erdgas zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>³Im Rahmen des Service public erfüllen die StWS adäquate Dienstleistungen im Erdgasbereich und gewährleisten sie einen Pikettdienst rund um die Uhr.</p>	<p>Auftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen SH POWER</p> <p>¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100), ▪ Art. 54 Abs. 145^{bis} Abs. 2 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 der Gemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918, den StWS SH POWER das Recht und damit den Auftrag, auf dem Gemeinde-Versorgungsgebiet der Stadt Schaffhausen bis zum Gasausstieg die nachfrageorientierte Versorgung mit Erdgas sicherzustellen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu betreiben und zu unterhalten. Für Prozessgas-kundinnen und -kunden, Wärme- und Energiezentralen sowie Drittanbieter wird auch nach dem Gasausstieg ein Gas-Zielnetz mit erneuerbarem Gas weiter betrieben. <p>² Die StWS haben die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Stadt Schaffhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Erdgas zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
		<p>Die Versorgung mit Gas hat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäss Energierichtplan und energetischen Vorgaben der Stadt, ▪ mit technisch und wirtschaftlich verhältnismässigem Aufwand, ▪ nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen von SH POWER ▪ zu möglichst vorteilhaften Konditionen <p>zu erfolgen.</p> <p>³Zur Erreichung der Klimaziele und für eine wirtschaftliche Wärmeversorgung hat SH POWER</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit raschestmöglich auf erneuerbare Gase umzustellen, ▪ auf einen Ausbau des Gasverteilnetzes für Komfortwärme zu verzichten, ▪ das Gasverteilnetz für Komfortwärme und Kochgas bis spätestens 2040 stillzulegen, ▪ ein langfristig verbleibendes Gas-Zielnetz für Prozessgaskunden und -kunden, Wärmezentralen von Wärmeverbünden sowie Drittanbietern zu erhalten und zu betreiben, ▪ das Gas-Zielnetz spätestens ab 2040 ausschliesslich mit erneuerbarem Gas zu betreiben. <p>³⁴Im Rahmen des Service public erfüllten die StWS SH POWER adäquate Dienstleistungen im Erdgasbereich und gewährleisteten sie einen Pikettdienst rund um die Uhr.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
Art. 3	<p>Pflichten der StWS</p> <p>¹Die StWS verpflichten sich, ihr Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Baugesetzes, der Bauordnung, den Erschliessungsplanungen) zu erschliessen.</p> <p>²Die StWS sind verpflichtet, die Lage aller eigenen Anlagen und Leitungen in Katasterplänen festzuhalten. Diese Pläne müssen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen.</p> <p>³Der Umfang und die Bedingungen der Versorgung mit Erdgas ergeben sich aus dem massgeblichen übergeordneten Recht.</p> <p>⁴Die StWS sind unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Werkbauten gewährleistet ist.</p>	<p>Pflichten der StWS von SH POWER</p> <p>¹Die StWS-SH POWER ist verpflichtet sich, ihr Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen bis zum Gasausstieg - und für das Gas-Zielnetz darüber hinaus - nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Baugesetzes, der Bauordnung, und den Erschliessungsplanungen) zu erhaltenerschliessen.</p> <p>²Die StWS sind-SH POWER ist verpflichtet, die Lage aller eigenen Anlagen und Leitungen in Katasterplänen festzuhalten. Diese Pläne müssen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen.</p> <p>³Der Umfang und die Bedingungen der Versorgung mit ErdgGas ergeben sich aus dem massgeblichen übergeordneten Recht.</p> <p>⁴Die StWS sind-SH POWER ist unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Werkbauten gewährleistet ist.</p> <p>⁵Mit Inkrafttreten dieses Versorgungsauftrags wird der Gasausstieg sämtlichen betroffenen Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet mit einer Vorlaufzeit von mindestens 10 Jahren gehörig und rechtsverbindlich angekündigt. Investitionen in bestehende Gasheizungen und Ersatzanschaffungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geniessen keinen Restwertschutz.</p> <p>⁶Bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich bei wirtschaftlicher oder betrieblicher Unverhältnismässigkeit, können einzelne Leitungen auch vor Ablauf der allgemeinen 10-jährigen Vorankündigungsfrist stillgelegt werden.</p> <p>⁷SH POWER kündigt konkrete Stilllegungsgebiete mindestens 3 Jahre im Voraus an. Die Frist kann unterschritten werden, wenn die Betroffenen der Stilllegung ausdrücklich zustimmen oder über die betreffende Leitung kein Gasbezug mehr erfolgt.</p> <p>⁸SH POWER ist berechtigt, Eigentümerschaften mit Energieberatungen und Beratungen zum Heizungsersatz zu unterstützen sowie Übergangslösungen bis zur Verfügbarkeit von erneuerbaren Wärmeverbundanschlüssen oder Einzelheizungen anzubieten.</p>
Art. 4	<p>Rechte der StWS</p> <p>¹Die Stadt Schaffhausen erteilt den StWS das ausdrückliche Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen selber zu erschliessen und mit Erdgas zu versorgen resp. andere Gemeinden mit Erdgas zu beliefern.</p>	<p>Rechte der StWS von SH POWER</p> <p>¹Die Stadt Schaffhausen erteilt den StWS-SH POWER das ausdrückliche Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen selber zu erschliessen und mit ErdgGas zu versorgen resp.bzw. andere Gemeinden mit ErdgGas zu be-</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
		<p>liefern, auch nach dem Gasausstieg für Komfortwärme und Kochgas innerhalb der Stadt Schaffhausen. Voraussetzung dafür ist, dass das Gasgeschäft in der jeweiligen Gemeinde kostendeckend ist.</p> <p>²SH POWER hat das Recht, gestützt auf den Energierichtplan der Stadt Schaffhausen Anpassungen am Gas-Zielnetz zu dessen Aufrechterhaltung oder Optimierung vorzunehmen oder dieses ganz einzustellen, wenn der Bedarf oder die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Letzteres gilt auch für die Versorgung der Nachbargemeinden mit Gas.</p>
Art. 5	<p>Pflichten der Trägergemeinde</p> <p>¹Die Stadt Schaffhausen ist verpflichtet, die StWS vor Erlass von Erschließungsplänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.</p> <p>²Sie gestattet den StWS, die öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb von Anlagen und Leitungen zu benutzen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benutzung entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden.</p> <p>³Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig den StWS.</p>	<p>Pflichten der Trägergemeinde</p> <p>¹Die Stadt Schaffhausen ist verpflichtet, die StWS vor Erlass von Erschließungsplänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.</p> <p>²Sie ¹Die Stadt Schaffhausen gestattet SH POWER den StWS, die öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb von Anlagen und Leitungen zu benutzen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benutzung entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden.</p> <p>³2 Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig an SH POWER den StWS.</p>
Art. 6	<p>Haftung</p> <p>¹Die StWS sind verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen.</p> <p>²Die Haftung der StWS richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.</p>	<p>Haftung</p> <p>¹Die StWS sind SH POWER ist verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen.</p> <p>²Die Haftung der StWS der SH POWER richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.</p>
Art. 7	<p>Verhältnis zu Dritten</p> <p>¹Das Verhältnis der StWS zu den Kundinnen und Kunden wird in einem separaten, vom Grossen Stadtrat genehmigten Gasabgabereglement festgehalten.</p>	<p>Verhältnis zu Dritten</p> <p>¹Das Verhältnis der StWS der SH POWER zu den Kundinnen und Kunden wird in einem separaten, vom Grossen Stadtrat genehmigten Gasabgabereglement festgehalten.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
Art. 8	<p>Budgetierung und Tarifgestaltung</p> <p>¹Die Budgetierung der StWS erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Schaffhausen. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für das GWS dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.</p> <p>²Die Rahmentarife werden von der Verwaltungskommission der StWS zuhanden des Grossen Stadtrates festgelegt. Sie müssen vom Grossen Stadtrat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11 der Stadtverfassung. Die Detailtarife für die einzelnen Bezugsgruppen sowie die Rabattstaffeln werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der StWS abschliessend bestimmt.</p> <p>³Grundsätzlich soll der Betrieb des GWS der StWS moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn der StWS nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.</p>	<p>Budgetierung und Tarifgestaltung</p> <p>¹Die Budgetierung der StWS der SH POWER erfolgt nach den Prinzipien eines konsolidierten Budgets der Globalbudgetierung gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Schaffhausen. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für SH POWER das GWS dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.</p> <p>²Die Rahmentarife Gastarife für die einzelnen Bezugsgruppen sowie die Rabattstaffeln werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung der SH POWER zuhanden des Grossen Stadtrates festgelegt abschliessend bestimmt. Sie müssen vom Grossen Stadtrat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11 der Stadtverfassung. Die Detailtarife für die einzelnen Bezugsgruppen sowie die Rabattstaffeln werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der StWS abschliessend bestimmt.</p> <p>³Grundsätzlich soll der Betrieb des GWS der StWS die Gasversorgung durch SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen sowie aller Abschreibungen) und der Nettogewinn der StWS SH POWER nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen und Abschreibungen selbst finanziert werden können.</p> <p>⁴Der Gasausstieg wird durch das Gasgeschäft finanziert. Dies umfasst vorzeitige Abschreibungen, Kosten für Gasleitungserneuerungen und Gasnetzstilllegungen sowie Restwertentschädigungen.</p> <p>⁵Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung, die Berechnungsme thode allfälliger Restwertentschädigungen sowie weitere Einzelheiten in einem Reglement.</p>
Art. 9	<p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Versorgungsauftrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer erteilt.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Versorgungsauftrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer erteilt. Diese Verordnung tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzt den Versorgungsauftrag vom 21. Februar 2006.</p> <p>² Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.</p>

Totalrevision Gasabgabereglement - Synopse (Änderungen mit roter Farbe gekennzeichnet)

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
RSS-Nr.	7100.2	7100.2
Titel	Reglement über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen	Reglement über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen
Datum	24. März 1987	???
	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 29 abs. 2 lit. a), Art. 25 lit. d) Ziff. 6 und Art. 45 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918, erlässt das folgende Reglement	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 29 abs. 2 lit. a), Art. 25 lit. d) Ziff. 6 und Art. 45 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 Art. 7 des Versorgungsauftrags Gas vom ... , erlässt das folgende Reglement
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	<p>Gegenstand und Geltungsbereich des Reglementes</p> <p>¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tariife regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaswerk der Stadt Schaffhausen, in der Folge GW genannt, den Gasbezügern, in der Folge Bezüger genannt, und den Liegenschaftseigentümern.</p> <p>² Dieses Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet des GW.</p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich des Reglementes</p> <p>¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tariife regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaswerk der Stadt Schaffhausen SH POWER, in der Folge GW genannt, den Gasbezügerinnen und Gasbezügern, in der Folge Bezüger genannt, und sowie den Liegenschaftseigentümern.</p> <p>² Dieses Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet von SH POWER-des GW.</p>
Art. 2	<p>Bezüger</p> <p>Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Eigentümer von ganz oder teilweise selbst benützten Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen, – der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjektes mit Messeinrichtungen, die vom GW abgelesen und abgerechnet werden. 	<p>Gasbezügerinnen und Gasbezüger</p> <p>Gasbezügerinnen und Gasbezüger im Sinne dieses Reglementes ist sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Eigentümerschaften von ganz oder teilweise selbst benützten Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen, – Personen, welche ein Mietobjekt mit Messeinrichtungen, die von SH POWER abgelesen und abgerechnet werden, mieten oder pachten und der mit dem Liegenschaftseigentümerschaft in einem schriftlichen Vertragsverhältnis stehen. de Mieter oder Pächter eines Mietobjektes mit Messeinrichtungen, die vom GW abgelesen und abgerechnet werden.
II. Gasabgabe		II. Gasabgabe

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
Art. 3	<p>Grundsatz</p> <p>Das GW liefert Gas nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung des Verteilnetzes und der Wirtschaftlichkeit. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen dieses Reglementes und der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Das GW-SH POWER liefert Gas nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung und Kapazität des Verteilnetzes, und der Wirtschaftlichkeit sowie den energiepolitischen Bestimmungen von Bund, Kanton und Stadt. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen dieses Reglementes und der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften.</p>
Art. 4	<p>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Gasmessers und endet mit der schriftlichen Abmeldung.</p> <p>² Jeder Bezügerwechsel ist dem GW spätestens drei Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger dem GW für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.</p> <p>³ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenützte Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer dem GW gegenüber haftbar.</p>	<p>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Gasmessers und endet mit dem Datum der schriftlichen Abmeldung seitens Gasbezügerin oder Gasbezüger oder der Kündigung des Gasliefervertrags seitens SH POWER zum im Rahmen der Gasnetzstilllegung kommunizierten Datum.</p> <p>² Jeder Gasbezügerinnen- oder GasbBezügerwechsel ist dem GWSH POWER spätestens drei Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die bisherige Gasbezügerin oder der bisherige BGasbezüger dem GWgegenüber SH POWER für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden ihres oder seines Wegzuges.</p> <p>³ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenützte Anlagen ist der die Liegenschaftseigentümerschaft dem GW SH POWER gegenüber haftbar.</p>
Art. 5	<p>Gasverwendung / Abgabe-Einschränkung</p> <p>¹ Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gaslieferungsvertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des GW nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>² Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist das GW berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind dem Bezüger, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, am Vortag zu melden.</p>	<p>Gasverwendung / Abgabe-Einschränkung</p> <p>¹ Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gaslieferungsvertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des GW von SH POWER nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>² Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist das GW SH POWER berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind der Gasbezügerin oder dem BGasbezüger, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, in der Regel am Vortag zu melden.</p>
Art. 6	Liefersperre	Liefersperre

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
	<p>¹ Bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften ist das GW berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn die Installationen und Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden oder wenn sie von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen, – bei widerrechtlichem Gasbezug, – bei Zahlungsverzug. <p>² Ersatzansprüche gegenüber dem GW für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch rechtmässige Einstellung oder Einschränkung der Gasabgabe entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften ist das GW SH POWER berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn die Hauszuleitungen, die Installationen und oder Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht instand gesetzt oder geändert werden oder wenn sie von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen, b) bei widerrechtlichem Gasbezug, c) bei Zahlungsverzug. <p>² Ersatzansprüche gegenüber dem GW SH POWER für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch rechtmässige Einstellung oder Einschränkung der Gasabgabe entstehen, sind ausgeschlossen.</p>
III. Messung		III. Messung
Art. 7	<p>Allgemeines</p> <p>Der Gasbezug wird mittels amtlich geeichten Messeinrichtungen in Kubikmetern (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.</p>	<p>Allgemeines</p> <p>Der Gasbezug wird mittels amtlich geeichter Messeinrichtungen in Kubikmetern (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.</p>
Art. 8	<p>Messeinrichtungen</p> <p>¹ Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch das GW geliefert und montiert. Die Liefer- und Montagekosten trägt in der Regel das GW.</p> <p>² Der Standort wird vom GW im Einvernehmen mit dem Bezüger bestimmt.</p> <p>³ Sämtliche Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum des GW. Sie werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch das GW unterhalten.</p> <p>⁴ Private Messeinrichtungen sind nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann das GW Untermesser zur Verfügung stellen. Es erhebt für diese eine Mietgebühr.</p> <p>⁵ Nicht benutzte Messeinrichtungen dürfen nur durch das GW oder dessen Beauftragte demontiert werden. Erfolgt die Demontage aus Gründen, die beim Bezüger liegen, hat dieser die Demontagekosten zu tragen.</p>	<p>Messeinrichtungen</p> <p>¹ Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch das GW SH POWER geliefert und montiert. Die Liefer- und Montagekosten trägt in der Regel das GW SH POWER.</p> <p>² Der Standort wird vom GW von SH POWER im Einvernehmen mit der Gasbezügerin oder dem Gasbezug bestimmt.</p> <p>³ Sämtliche Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum des GW von SH POWER. Sie werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch das GW SH POWER unterhalten.</p> <p>⁴ Private Messeinrichtungen sind nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann das GW SH POWER Untermesser zur Verfügung stellen. Es erhebt für diese eine Mietgebühr.</p> <p>⁵ Nicht benutzte Messeinrichtungen dürfen nur durch das GW SH POWER oder dessen Beauftragte demontiert werden. Erfolgt die Demontage aus Gründen, die beim der Gasbezügerin oder dem Gasbezug liegen, hat diese oder dieser die Demontagekosten zu tragen.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
		⁶ Nicht mehr vorhandene Zähler, welche nicht durch SH POWER demontiert wurden, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
Art. 9	<p>Messfehler / Nachprüfung</p> <p>¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom GW festgesetzt. Dabei wird vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres ausgegangen, unter Beachtung eingetretener Änderungen.</p> <p>² Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>	<p>Messfehler / Nachprüfung</p> <p>¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Gasbezügerin oder des GasbBezügers vom GW von SH POWER festgesetzt. Dabei wird vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres ausgegangen, unter Beachtung eingetretener Änderungen.</p> <p>² Bezweifelt die Gasbezügerin oder der GasBezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann sie oder er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die von der Gasbezügerin oder vom GasbBezüger verlangte Nachprüfung trägt die- oder derjenige, die oder der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>
Art. 10	<p>Zählerablesung</p> <p>¹ Das GW bestimmt den Ablesetermin.</p> <p>² Der Bezüger hat dem mit der Ablesung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.</p> <p>³ Untermesser werden vom GW nicht abgelesen.</p>	<p>Zählerablesung</p> <p>¹ Das GW SH POWER bestimmt den Ablesetermin.</p> <p>² Die Gasbezügerin oder Dder GasbBezüger hat dem mit der Ablesung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.</p> <p>³ Untermesser werden vom GW von SH POWER nicht abgelesen.</p>
IV. Verrechnung		IV. Verrechnung
Art. 11	<p>Tarife</p> <p>¹ Der Grosse Stadtrat legt auf Antrag des Stadtrates die Rahmentarife für Erdgas fest. Das fakultative Referendum gemäss Stadtverfassung Art. 11 Abs. 1 lit. g³⁾ bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen beschliesst die für die Bezüger geltenden Tarife in eigener Kompetenz, sofern diese innerhalb der vom Grossen Stadtrat genehmigten Rahmentarife liegen.</p> <p>³ Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezüger, Sommergasabnehmer, temporäre Bezüger usw.) können die StWSN abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.</p>	<p>Tarife</p> <p>¹ Der Grosse Stadtrat legt auf Antrag des Stadtrates die Rahmentarife für Erdgas fest. Das fakultative Referendum gemäss Stadtverfassung Art. 11 Abs. 1 lit. g³⁾ bleibt vorbehalten.</p> <p>² 1 Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen SH POWER beschliesst die für die Gasbezügerinnen und GasbBezüger gelgenden Tarife in eigener Kompetenz, sofern diese innerhalb der vom Grossen Stadtrat genehmigten Rahmentarife liegen.</p> <p>² 2 Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezügerinnen und -bezüger, Sommergasabnehmerinnen und -abnehmer, temporäre Bezügerinnen</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
		<p>und Bezüger usw.) können die StWSN kann SH POWER abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.</p> <p>³ Der Gasausstieg wird durch das Gasgeschäft finanziert. Dies umfasst vorzeitige Abschreibungen, Kosten für Gasleitungserneuerungen und Gasnetzstilllegungen sowie Restwertentschädigungen.</p>
Art. 12	<p>Rechnungsstellung / Münzmesser / Zahlung</p> <p>¹ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom GW zu bestimmenden Zeitabständen. Erstreckt sich die Rechnungsperiode über mehrere Monate, so kann das GW Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges erheben.</p> <p>² Das GW ist befugt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen und Münzmesser einzubauen. Es kann die Münzmesser so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrigbleibt.</p> <p>³ Zwischenablesungen erfolgen nur bei Bezügerwechsel.</p> <p>⁴ Zahlungen haben bis zu dem auf den Rechnungen vermerkten Zeitpunkt zu erfolgen. Das GW erhebt für verspätete Zahlungen einen Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für eine 1. Hypothek bei der Schaffhauser Kantonalbank und stellt die durch Mahnungen und Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe in Rechnung.</p>	<p>Rechnungsstellung / Münzmesser / Zahlung</p> <p>¹ Die Rechnungsstellung an die Gasbezügerinnen und Gasbezüger erfolgt in regelmässigen, vom GW von SH POWER zu bestimmenden Zeitabständen. Erstreckt sich die Rechnungsperiode über mehrere Monate, so kann das GWSH POWER Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges erheben.</p> <p>² Das GW SH POWER ist befugt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen und Münzmesser einzubauen. Es kann die Münzmesser so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrigbleibt.</p> <p>³ Zwischenablesungen erfolgen nur bei Gasbezügerinnen- oder Gasbezügerwechsel.</p> <p>⁴ Zahlungen haben bis zu dem auf den Rechnungen vermerkten Zeitpunkt zu erfolgen. Das GWSH POWER erhebt für verspätete Zahlungen einen Verzugszins in der Höhe des hypothekarischen Referenzzinssatzes für eine 1. Hypothek bei der Schaffhauser Kantonalbank und stellt die durch Mahnungen und Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe in Rechnung</p>
V. Betriebsanlagen a) Allgemeines		<p>V. Betriebsanlagen</p> <p>a) Allgemeines</p>
Art. 13	<p>Bau und Betrieb</p> <p>Alle der Gasversorgung, dem Gasbezug und der Gasverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vom Stadtrat und vom GW erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.</p>	<p>Bau und Betrieb</p> <p>Alle der Gasversorgung, dem Gasbezug und der Gasverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vom Stadtrat und vom GW von SH POWER erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, und zu betreiben, stillzulegen oder rückzubauen.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
Art. 14	Hinweisschilder Das GW ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.	Hinweisschilder Das GW SH POWER ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.
Art. 15	Verhalten bei Störungen Störungen, Gasgeruch und ausserordentliche Wahrnehmungen am Leitungsnetz, an Anlagen und Apparaten sind dem GW oder der Polizei unverzüglich zu melden.	Verhalten bei Störungen Störungen, Gasgeruch und ausserordentliche Wahrnehmungen am Leitungsnetz, an Anlagen und Apparaten sind dem GW SH POWER, der Feuerwehr oder der Polizei unverzüglich zu melden.
b) Hauptleitungsnetz		b) Hauptleitungsnetz
Art. 16	Begriff / Erstellung / Unterhalt Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hauszuleitungen bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich durch das GW erstellt und unterhalten.	Begriff / Erstellung / Unterhalt / Stilllegung / Rückbau Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hauszuleitungen bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich durch das GW SH POWER erstellt, und unterhalten, stillgelegt oder rückgebaut .
c) Hauszuleitungen		c) Hauszuleitungen
Art. 17	Begriff / Erstellung / Eigentum / Unterhalt / Abtrennung ¹ Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch das GW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt. Sie verbleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. ² Die Kosten für den Unterhalt der im öffentlichen Grund liegenden Leitungsteile gehen zu Lasten des GW, alle übrigen Teile zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.	Begriff / Erstellung / Eigentum / Unterhalt / Kontrolle / Verzapfung / Abtrennung ¹ Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch das GW SH POWER zu Lasten der Liegenschaftseigentümerschaft erstellt. Sie verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltspflicht der Liegenschaftseigentümerschaft . ² Die Kosten für den Unterhalt der im öffentlichen Grund liegenden Leitungsteile gehen zu Lasten des GW von SH POWER , alle übrigen Teile zu Lasten der Liegenschaftsbesitzerseigentümerschaft .

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
	<p>³ Hauszuleitungen, über die kein Gas mehr bezogen wird, kann das GW an der Hauptleitung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.</p>	<p>³ Erdverlegte Hauszuleitungen werden gemäss den SVGW -Richtlinien in definierten Intervallen auf Leckagen geprüft. Dazu ist den Mitarbeitenden von SH POWER auf unmittelbarem Weg der Zugang zu den Leitungen zu gewähren, auch ohne vorherige Anmeldung.</p> <p>⁴ Hauszuleitungen, über die kein Gas mehr bezogen wird, kann das GW an der Hauptleitung abtrennen werden durch SH POWER verzapft. Weitere Massnahmen können durch SH POWER situativ erfolgen, wie die Abtrennung an der Hauptleitung. Für die Kosten gehen zu Lasten des wird der Liegenschaftseigentümerschaft eine Pauschale verrechnet.</p> <p>⁵ Gasleitungen unterliegen einer Kontrollpflicht durch SH POWER. Für die Ausübung der Kontrollpflicht muss SH POWER oder dem durch sie beauftragten Dienstleister unaufgefordert Zugang auf das Grundstück zur Kontrolle der erdverlegten Gasleitung gewährt werden.</p> <p>⁶ Bei Leckagen auf Privatgrund sind diese nach Bekanntwerden auf Kosten der Liegenschaftseigentümerschaft durch SH POWER zu reparieren oder zu ersetzen. Dringlichkeit und Terminierung werden durch SH POWER bestimmt. Wird der Zugang oder die Massnahme verhindert, kann die Gaszufuhr zur Wahrung der Sicherheit temporär bis zur Umsetzung der Reparatur oder des Ersatzes eingestellt werden.</p> <p>⁷ Wünscht die Liegenschaftseigentümerschaft einen Rückbau der Hauszuleitungen, so geht dieser zu ihren Lasten.</p>
d) Hausinstallatio-nen		<p>d) Hausinstallationen</p>
Art. 18	<p>Begriff / Eigentum / Unterhalt</p> <p>¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem ersten Absperrorgan hinter der Hauseinführung bezeichnet. Sie stehen - mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Druckregleranlagen - im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten.</p>	<p>Begriff / Eigentum / Unterhalt</p> <p>¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem ersten Absperrorgan hinter der Hauseinführung bezeichnet. Sie stehen - mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Druckregleranlagen - im Eigentum der Liegenschaftseigentümerschaft. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen ihren Lasten.</p> <p>² Alle Hausinstallationen sind von der Liegenschaftseigentümerschaft stets in gutem und dichtem Zustand zu halten.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
Art. 19	<p>Ausführung / Konzession</p> <p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch das GW oder durch Installationsfirmen, welche eine entsprechende Konzession des Stadtrates besitzen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Erdverlegte Leitungen sind durch das GW einzumessen.</p> <p>² Druckregleranlagen - ausgenommen Apparatedruckregler - werden durch das GW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers geliefert, montiert, demonstriert und unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen (Installationsbewilligung) erlässt der Stadtrat besondere Vorschriften.</p>	<p>Ausführung / Konzession</p> <p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch das GW SH POWER oder durch Installationsfirmen, welche eine entsprechende Konzession des Stadtrates besitzen über eine Bewilligung vom Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) verfügen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Erdverlegte Leitungen sind durch das GW SH POWER einzumessen.</p> <p>² Druckregleranlagen - ausgenommen Apparatedruckregler - werden durch das GW SH POWER zu Lasten der Liegenschaftseigentümerschaft geliefert, montiert, demonstriert und unterhalten. Dieer Liegenschaftseigentümerschaft hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen (Installationsbewilligung) erlässt der Stadtrat besondere Vorschriften.</p>
Art. 20	<p>Meldepflicht</p> <p>Neuerstellungen und Änderungen an den Hausinstallationen hat der Konzessionsträger vor Baubeginn dem GW mit dem offiziellen Formular zu melden.</p>	<p>Meldepflicht</p> <p>Neuerstellungen und Änderungen an den Hausinstallationen hat dieer Konzessionsträgerschaft vor Baubeginn dem GW SH POWER mit dem offiziellen Formular zu melden.</p>
Art. 21	<p>Kontrolle / Zutritt / Behebung von Mängeln</p> <p>¹ Dem GW steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Es kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen.</p> <p>² Den mit Werkausweis versehenen Mitarbeitern des GW ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. Für die Kontrolle erhebt das GW eine Gebühr im Rahmen der Verwaltungsgebühren-Verordnung.</p> <p>³ Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist das GW befugt, die Hausinstallation zu Lasten des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.</p>	<p>Kontrolle / Zutritt / Behebung von Mängeln</p> <p>¹ Dem GW SH POWER steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Es kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen.</p> <p>² Den mit Werkausweis versehenen Mitarbeitenden des GW von SH POWER ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. Für die Kontrolle erhebt das GW SH POWER eine Gebühr im Rahmen der Verwaltungsgebühren-Verordnung.</p> <p>³ Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat dieer Liegenschaftseigentümerschaft innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine ihre Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist das GW SH POWER befugt, die Hausinstallation zu Lasten der seine ihre Liegenschaftseigentümerschaft zu verzapfen, zu beseitigen oder verbessern zu lassen.</p>
Art. 22	<p>Haftung</p> <p>¹ Das GW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Gases in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.</p>	<p>Haftung</p> <p>¹ Das GW SH POWER übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Gases in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.</p>

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf
	² Insbesondere übernimmt es keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber dem GW und Dritten befreit.	² Insbesondere übernimmt es SH POWER keine Haftung für die Arbeit der Installateurin oder des Installateurs. Diese oder Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber dem GW SH POWER und Dritten befreit.
VI. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen		VI. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen
Art. 23	<p>Einsprache / Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des GW kann innert 20 Tagen Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p>² Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des GW sind an die Direktion zu richten.</p>	<p>Einsprache / Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des GW von SH POWER kann innert 20 Tagen Einsprache Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p>² Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des GW von SH POWER sind an die Direktion zu richten.</p>
Art. 24	<p>Zuwiderhandlungen</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglementes und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.</p>	<p>Zuwiderhandlungen</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglementes und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.</p>
Art. 25	<p>Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gasabgabe-Reglement vom 20. August 1920 mit den dazugehörenden Nachträgen.</p>	<p>Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gasabgabe-Reglement vom 20. August 1920 24. März 1987 mit den dazugehörenden Nachträgen.</p>